

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0375/16 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	02.06.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	12.07.2016	Entscheidung	
Stadtrat V0375/16/1	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung: Erweiterung des Anschlussgebietes und vertragliche Übernahme der Reinigungsverpflichtungen durch die Straßenreinigungsanstalt (Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14. September 2005, geändert am 14.11.2013, AM Nr. 49 vom 04.12.2013), wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

1. Auf Antrag des Bezirksausschusses I-Mitte soll die Schmalkaldenstraße (Abschnitt von „Linnéstraße“ bis „Westliche Ringstraße“) in das Anschlussgebiet aufgenommen werden.

Der zu reinigende Straßenzug wird in Reinigungsklasse I geführt, pro laufenden Meter Grundstückslänge beträgt die Gebühr 2,78 Euro/Jahr.

Das Gebührenaufkommen beträgt ca. 1.800 Euro/Jahr.

2. Immer häufiger werden Anträge an INKB gestellt, kleinere Strecken in das Kehrverzeichnis aufzunehmen. Um nicht jedes Mal einen Stadtratsantrag auslösen zu müssen wird, da damit eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Einrichtung verbunden ist, § 4a eingefügt. Die tatsächlichen Kosten für die dort anfallende Reinigung werden im Rahmen des dazu abzuschließenden Werkvertrags in Rechnung gestellt.

Die Ausarbeitung der Satzungsänderung erfolgte in Abstimmung mit dem Rechtsamt.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Ingolstadt
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der Art. 23, 24 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), zuletzt geändert am 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert am 14.11.2013, AM Nr. 49 vom 04.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. In das Straßenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt wird folgende Straße neu aufgenommen und der Reinigungsklasse I zugewiesen:

Schmalkaldenstraße von der Linnéstraße bis zur Westlichen Ringstraße

2. Es wird folgender, neuer § 4a eingefügt:

„§ 4 a Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten oder der Verwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft können die INKB die Reinigung von öffentlichen Verkehrsflächen übernehmen, die nicht zum Anschlussgebiet nach § 2 gehören. Die Reinigungsleistung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines privatrechtlichen Werkvertrages.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.